

# **Amtsblatt**

**Nr. 33**

Landkreis Göttingen  
Reinhäuser Landstraße 4  
37083 Göttingen

## **B. Veröffentlichungen der Gemeinden**

### Gemeinde Bad Grund (Harz)

Aufhebungssatzung zur Satzung der Gemeinde Bad Grund (Harz) über die Erhebung Allgemeiner Vergnügungssteuer (Allgemeine Vergnügungssteuersatzung) 619

### Stadt Bad Lauterberg im Harz

B-Plan Nr. 69 "Scharzfelder Straße/Zollweg", 1. Änderung und Erweiterung 620

### Samtgemeinde Gieboldehausen

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Gieboldehausen für die Haushaltsjahre 2023/2024 622

### Gemeinde Hörden am Harz

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hörden am Harz für das Haushaltsjahr 2023 625

### Gemeinde Walkenried

Berichtigung des Flächennutzungsplanes im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 "Harzresort Walkenrieder Straße" (OT Zorge) der Gemeinde Walkenried im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB 627

## **C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen**

### Ev.-luth. Kirchenkreisverband Harzer Land und Leine-Solling Kirchenamt Nörtheim

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde Hörden in D-37412 Hörden am Harz 629



Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. St.  
Nicolai-Kirchengemeinde Hörden in D-37412 Hörden am Harz  
Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

633

# **Aufhebungssatzung**

## **zur Satzung der Gemeinde Bad Grund (Harz)**

### **über die Erhebung Allgemeiner Vergnügungssteuer**

#### **(Allgemeine Vergnügungssteuersatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Bad Grund (Harz) in seiner Sitzung am 15. Juni 2023 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Aufhebung**

Die Satzung der Gemeinde Bad Grund (Harz) über die Erhebung Allgemeiner Vergnügungssteuer (Allgemeine Vergnügungssteuersatzung) vom 20. November 2014 (veröffentlicht im Amtsblatt des ehem. Landkreises Osterode am Harz am 28. November 2014, Nr. 31, S. 434, in Kraft seit 1. Januar 2015) wird aufgehoben.

#### **§ 2**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Bad Grund (Harz), den 19. Juli 2023

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Volker Höfert

**BEKANNTMACHUNG****1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 69 „Scharzfelder Straße/Zollweg“  
öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)  
in Verbindung mit § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Lauterberg im Harz hat in seiner Sitzung am 27.09.2022 dem Entwurf der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 69 „Scharzfelder Straße/Zollweg“ und der Begründung dazu zugestimmt und die öffentliche Auslegung beschlossen. Die weitere Auslegung erfolgt nach der Anordnung des Bürgermeisters vom 19.07.2023.

Die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 69 „Scharzfelder Straße/Zollweg“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB i. V. mit § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Ebenso wird von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe der umweltbezogenen Informationen und der zusammenfassender Erklärung nach § 6 Abs. 5 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 69 „Scharzfelder Straße/Zollweg“ befindet sich in der Kernstadt

Der Änderungsbereich wird begrenzt

- Im Südosten von der Hauptstraße,
- im Südwesten von der Ritterstraße,
- im Nordwesten von der Schulstraße und
- im Nordosten von der Brauhardtgasse

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist in dem folgenden Kartenausschnitt verdeutlicht.



Lage des räumlichen Geltungsbereichs (= rote Linie) der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 69 „Scharzfelder Straße/Zollweg“

Der Entwurf der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 69 „Scharzfelder Straße/Zollweg“ und die Begründung dazu liegen in der Zeit vom

**Mittwoch, den 02.08.2023 bis einschließlich Montag, den 04.09.2023**

bei der Stadtverwaltung Bad Lauterberg im Harz (Fachbereich Bauwesen, Ordnung und Soziales, Rathaus Ritscherstraße 4) zur Einsicht öffentlich aus.

Während der Dienstzeiten besteht die Möglichkeit, den Entwurf und die Begründung dazu dort einzusehen.

Der Stadt Bad Lauterberg im Harz liegen, nach Einschätzung der Stadt keine wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen vor, die nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen sind.

Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 wird darauf hingewiesen, dass nur zu den Änderungen/Ergänzungen

- vertragliche Regelung zur Umsiedlung der Ödlandschrecke und zur
- Löschwasserversorgung

eine Stellungnahme abgegeben werden kann.

Der Entwurf der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 69 „Scharzfelder Straße/Zollweg“ sowie die Begründung sind auch auf der Homepage der Stadt Bad Lauterberg im Harz unter [www.badlauterberg.de](http://www.badlauterberg.de) (Bürgerservice/ Planen, Bauen, Wohnen/ Bauleitplanung) einsehbar.

Während der Auslegungszeit kann die Öffentlichkeit Stellungnahmen zum Entwurf der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 69 „Scharzfelder Straße/Zollweg“ und der Begründung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Bad Lauterberg im Harz abgeben.

**Hinweise:** Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 69 „Scharzfelder Straße/Zollweg“ unberücksichtigt bleiben.

Der Bürgermeister

Gez.

Lange

# I. Haushaltssatzung der Samtgemeinde Gieboldehausen

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen in der Sitzung am 23.03.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023/2024 wird

	2023	2024
<b>1. im Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	13.763.400 €	14.848.300 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	14.515.400 €	15.011.300 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	4.000 €	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 €	0 €
<b>2. im Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.793.300 €	14.032.200 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.138.500 €	13.590.400 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	808.800 €	133.400 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.547.400 €	1.213.900 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.738.600 €	1.080.500 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	177.700 €	203.800 €
festgesetzt.		
 Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	16.340.700 €	15.246.100 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	16.863.600 €	15.008.100 €

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.738.600 € (2023) bzw. 1.080.500 € (2024) festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 € (2023) bzw. 450.000 € (2024) festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.132.200 € bzw. 2.338.600 € festgesetzt.

## § 5

Der Umlagesatz der Samtgemeindeumlage wird auf 30 v.H. der Steuerkraftzahlen festgesetzt.

## § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 15.000 Euro pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

Als erheblich im Sinne des § 8 Abs. 1 KomHKVO gelten Beträge, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen oder der Gesamterträge bzw. der Gesamteinzahlungen übersteigen.

In den Teilfinanzhaushalten werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 KomHKVO einzeln dargestellt, wenn sie im Einzelfall die Wertgrenzen in Höhe von 5.000 Euro überschreiten.

Für Investitionen in unbewegliche Vermögensgegenstände wird eine Wertgrenze nach § 12 Abs. 1 KomHKVO in Höhe von 500.000 Euro, für Investitionen in bewegliche Vermögensgegenstände eine Wertgrenze in Höhe von 300.000 Euro festgelegt.

Investitionen oberhalb dieser Wertgrenze haben eine erhebliche finanzielle Bedeutung i. S. der genannten Vorschrift. Die Wertgrenze für Investitionen in unbewegliche Vermögensgegenstände findet auch Anwendung, wenn Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand im Zeitraum der Herstellung zusammentreffen (Beispiel: Anbau an ein Gebäude, gleichzeitig Instandhaltung im Bestand) und die Gesamtauszahlungen den genannten Betrag überschreiten.

Der kalkulatorische Zinssatz wird für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 auf 2,00 v. H. festgesetzt.

Gieboldehausen, den 23.03.2023

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Ahrenhold

## II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023/2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 111 Abs. 3 NKomVG i.V.m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Göttingen am 26.06.2023 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 21.07.2023 bis zum 31.07.2023 zur Einsichtnahme im Rathaus, Hahlestr. 1, 37434 Gieboldehausen, Zimmer 26 öffentlich aus.

Gieboldehausen, 13.07.2023

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Ahrenhold

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung  
der Haushaltssatzung der Gemeinde Hörden am Harz  
für das Haushaltsjahr 2023**

**1. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023**

**§ 1**

Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2023

**1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag**

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.052.400,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.048.500,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

**2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag**

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.017.900,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	980.900,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	168.600,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	168.600,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	44.800,00 €

festgesetzt.

**§ 2**

**KREDITERMÄCHTIGUNG**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 168.600,00 € veranschlagt.

**§ 3**

**VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

**LIQUIDITÄTSKREDITE**

Der Höchstbetrag, bis zu dem in dem Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 160.000,00 € festgesetzt.

**§ 5**

**STEUERSÄTZE**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	380 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	380 v.H.

<b>2. Gewerbesteuer auf</b>	<b>360 v.H.</b>
-----------------------------	-----------------

Hörden am Harz, den 28.06.2023

Kaiser  
Gemeindedirektor

## **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023**

**2.1** Die vorstehende Haushaltssatzung für die Gemeinde Hörden am Harz für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**2.2** Die gem. § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Göttingen mit Verfügung vom 12.07.2023 erteilt worden.

**2.3** Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit

**vom 26.07.2023 bis 03.08.2023**

im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz, zu folgenden Öffnungszeiten:

<b>Wochentag</b>	<b>Vormittags</b>	<b>Nachmittags</b>
Montag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	geschlossen
Dienstag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	14:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Mittwoch	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	geschlossen
Donnerstag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	geschlossen

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hattorf am Harz, den 19.07.2023

gez.

*Barke*

stellv. Gemeindedirektor

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Berichtigung des Flächennutzungsplanes im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 „Harzresort Walkenrieder Straße“ (OT Zorge) der Gemeinde Walkenried im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB**

**hier: Bekanntmachung der Berichtigung des Flächennutzungsplanes gemäß § 13a (2) Nr. 2 BauGB**

Im Ergebnis des gesetzlich durchgeführten Planverfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 „Harzresort Walkenrieder Straße“ (OT Zorge) der Gemeinde Walkenried hat der Gemeinderat der Gemeinde Walkenried in seiner Sitzung am 29.06.2023 den Abwägungs- und Satzungsbeschluss gefasst.

Im Rahmen der Aufstellung des o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde der Flächennutzungsplan der Gemeinde Walkenried im Zuge der Berichtigung gemäß § 13a (2) Nr.2 BauGB angepasst.

**Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird hiermit bekannt gemacht.**

**Die Planzeichnung der Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 „Harzresort Walkenrieder Straße“ (OT Zorge) der Gemeinde Walkenried.**

Jedermann kann die Planunterlagen und die Begründung des o.a. Bebauungsplanes sowie die Berichtigung des Flächennutzungsplanes ab diesem Tag an nachfolgender Stelle einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

**Ort: Bauamt der Gemeinde Walkenried, Bahnhofstraße 17, 37445 Walkenried**

Montag: 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

Dienstag: 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Mittwoch: - geschlossen -

Donnerstag: 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 17:30 Uhr

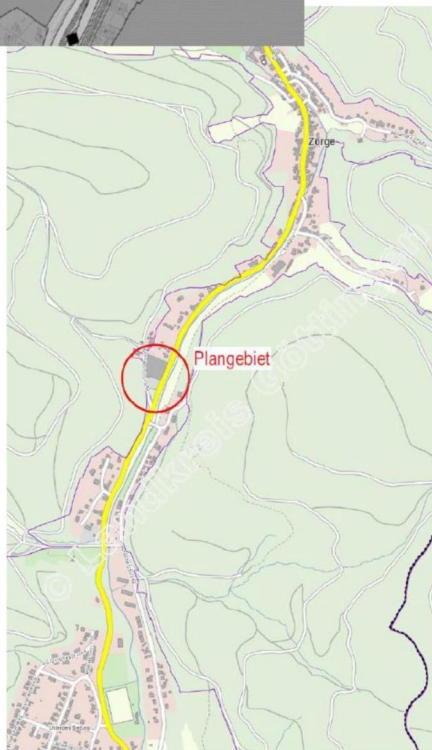
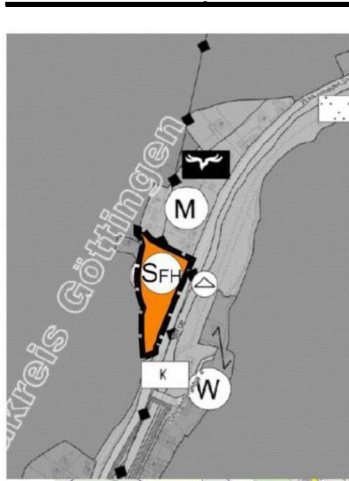
Freitag: 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr

gez. Deiters  
Bürgermeister

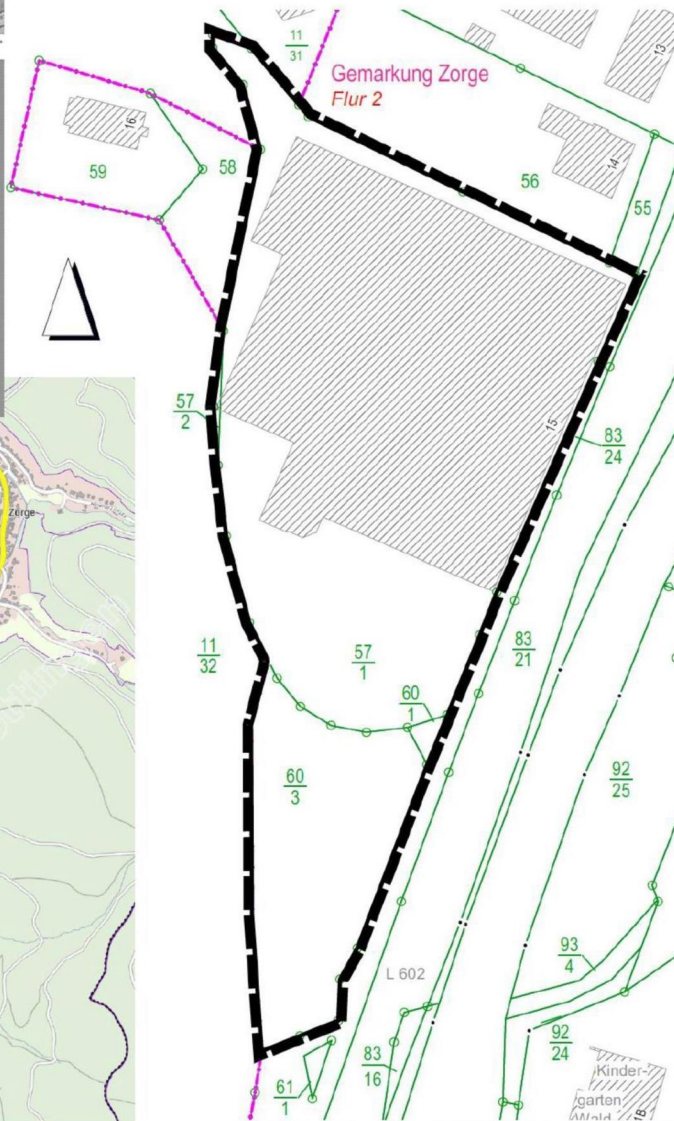
**Anlage: Übersichtsplan zum räumlichen Geltungsbereich des Plangebietes**

# Übersichtsplan

Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walkenried für den Ortsteil Zorge i.V.m. der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 „Harzresort Walkenrieder Straße“ (OT Zorge) der Gemeinde Walkenried



Quelle: Geoportal Landkreis Göttingen ([www.geoportal.landkreisgoettingen.de](http://www.geoportal.landkreisgoettingen.de))



Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2022 LGLN, dl-de/by-2-0

# **Friedhofsgebührenordnung (FGO)**

## **für den Friedhof der Ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde Hörden in D-37412 Hörden am Harz**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde Hörden für den Friedhof in Hörden am 27.06.2023 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

#### **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

#### **§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

(4) Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

#### **§ 6 Gebührentarif**

##### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten inklusive Gebühr für die Abräumung nach Ende der Ruhezeit:**

1. Wahlgrabstätte (für Personen ab 6 Jahre):	
Für 30 Jahre - je Grabstelle - :	925,00 €
1a. Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - :	30,00 €
2. Kinder-Wahlgrabstätte (Totgeburten und Kinder bis zu 5 Jahren):	
Für 30 Jahre:	300,00 €
2a. Für jedes Jahr der Verlängerung:	10,00 €
3. Urnenwahlgrabstätte:	
Für 25 Jahre – je Nutzungsrecht zur Bestattung einer Asche - :	600,00 €
3a. Für jedes Jahr der Verlängerung – je Nutzungsrecht - :	24,00 €
4. Rasenwahlgrabstätte mit Grabmal:	
Für 30 Jahre inkl. Pflege bis zum Ablauf der Ruhefrist:	1.650,00 €
4a. Für jedes Jahr der Verlängerung:	55,00 €

- |   |            |
|---|------------|
| 5. Urnenrasenwahlgrabstätte:  |            |
| Für 25 Jahre inkl. Pflege bis zum Ablauf der Ruhefrist:   | 950,00 €   |
| 5a. Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -:  | 38,00 €    |
| 6. Urnenrasenwahlgrabstätte mit Grabmal:  |            |
| Für 25 Jahre inkl. Pflege bis zum Ablauf der Ruhefrist:   | 1.600,00 € |
| 6a. Für jedes Jahr der Verlängerung:  | 64,00 €    |
| 7. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung: |            |
| a) eine Gebühr gemäß Abschnitt I. Nummer 1a., 4a. und 6a. zur Anpassung an die neue Ruhezeit und                        |            |
| b) eine Gebühr zur Urnenbestattung gemäß Abschnitt II. Nummer 2.  |            |

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

## **II. Gebühren für die Bestattung:**

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft:

- |                              |          |
|------------------------------|----------|
| 1. für eine Erdbestattung:   | 970,00 € |
| 2. für eine Urnenbestattung: | 250,00 € |

## **III. Verwaltungsgebühren:**

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung oder Veränderung eines Grabmals                                 | 80,00 € |
| 2. Standsicherheitsprüfung eines stehenden Grabmals  |         |
| a) Bei Erdbestattungen für 30 Jahre  | 90,00 € |
| b) Bei Urnenbestattungen für 25 Jahre  | 75,00 € |
| 3. Prüfung der Standsicherheit bei Verlängerung von Nutzungsrechten an stehenden Grabmalen – je Jahr - | 3,00 €  |
| 4. Verwaltungsgebühr anlässlich Anträgen auf Umbettung einer Erd- / Urnenbestattung                    | 55,00 € |

## **IV. Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten an belegten Grabstätten**

Pflege von Grabstätten anlässlich einer vorzeitigen Rückgabe des Nutzungsrechts für jedes noch nicht abgelaufene Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist:

- |                           |         |
|---------------------------|---------|
| 1. je Grabstelle und Jahr | 50,00 € |
|---------------------------|---------|

## V. Umwandlung von Grabstätten in pflegearme Rasengrabstätten

Umwandlung einer Grabstätte in eine pflegearme Rasengrabstätte für jedes noch nicht abgelaufene Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist:

1. je Grabstelle und Jahr 50,00 €

### § 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

### § 8

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, jedoch frühestens am 01.08.2023 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 05.05.2015 außer Kraft.

Hörden, den 12.07.2023

**Ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde Hörden  
- Der Kirchenvorstand -**

L.S.

\_\_\_\_\_  
gez. R. Reinhardt  
Vorsitzender:

\_\_\_\_\_  
gez. D. Wehmeyer  
Kirchenvorsteher:

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Northeim, den 17.07.2023

genehmigt unter lfd. Nr. 2248/2023

**Ev.-luth. Kirchenkreis Harzer Land  
-Der Kirchenkreisvorstand-**

L.S.

\_\_\_\_\_  
gez. Himstedt  
(Himstedt)

## **Friedhofsordnung (FO)**

### **für den Friedhof der Ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde Hörden in D-37412 Hörden am Harz**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde Hörden am 27.06.2023 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

### **Inhaltsübersicht**

#### **I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

#### **II. Ordnungsvorschriften**

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

#### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

#### **IV. Grabstätten**

- § 11 Allgemeines
- § 12 Wahlgrabstätten
- § 12b Kinderwahlgrabstätten
- § 13 Urnenwahlgrabstätten
- § 14 Rasenwahlgrabstätten mit Grabmal
- § 15 Urnenrasenwahlgrabstätten
- § 15b Urnenrasenwahlgrabstätten mit Grabmal
- § 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 17 Bestattungsverzeichnis

#### **V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen**

- § 18 Gestaltungsgrundsatz
- § 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

## **VI. Anlage und Pflege von Grabstätten**

- § 20 Allgemeines
- § 21 Grabpflege, Grabschmuck
- § 22 Vernachlässigung

## **VII. Grabmale und andere Anlagen**

- § 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 24 Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 25 Entfernung
- § 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

## **VIII. Leichenräume und Trauerfeiern**

- § 27 Leichenhalle
- § 28 Benutzung der Friedhofskapelle

## **IX. Haftung und Gebühren**

- § 29 Haftung
- § 30 Gebühren

## **X. Schlussvorschriften**

- § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1**

#### **Geltungsbereich und Friedhofszweck**

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde Hörden in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit das Flurstück 279/1 Flur 6 Gemarkung Hörden in Größe von insgesamt 0.32.93 ha. Eigentümerin des Flurstückes ist die Ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde Hörden.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Gemeinde Hörden am Harz hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

#### **§ 2**

#### **Friedhofsverwaltung**

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

### **§ 3 Schließung und Entwidmung**

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4 Öffnungszeiten**

(1) Der Friedhof ist tagsüber für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

### **§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Rollatoren Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,
- b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,

- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
  - e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
  - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
  - h) Hunde unangeleint mitzubringen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

## **§ 6 Dienstleistungen**

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

## **§ 7 Anmeldung einer Bestattung**

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die

Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

## **§ 8**

### **Beschaffenheit von Särgen und Urnen**

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Gräften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

## **§ 9**

### **Ruhezeiten**

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre.

## **§ 10**

### **Umbettungen und Ausgrabungen**

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.



Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(7) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(8) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(9) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

## **§ 12 Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

- a) Ehegatte,
- b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur

Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen Nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die Nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer Bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die Nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

(6) Bei Inkrafttreten dieser Ordnung bestehende Reihengrabstätten werden in die entsprechenden Wahlgrabstätten dieser Ordnung umgewandelt.

### **§ 12b Kinder-Wahlgrabstätten**

(1) Kinderwahlgrabstätten werden für die Beisetzung von Totgeburten/ Kindern bis zum fünften Lebensjahr mit einer Grabstelle zur Bestattung eines Sarges für die Dauer von 30 Jahren vergeben.

(2) Eine zusätzliche Beisetzung einer Urne gemäß § 11 (5) ist auf Kinder-Wahlgrabstätten nicht möglich.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Kinder-Wahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

### **§ 13 Urnenwahlgrabstätten**

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit bis zu 4 Grabstellen/ Nutzungsrechten zur Bestattung jeweils einer Asche für die Dauer von 25 Jahren vergeben. Das Nutzungsrecht beinhaltet das Recht zur Bestattung jeweils einer Urne.

(2) Mit Erwerb eines zusätzlichen Nutzungsrechtes wird für bereits bestehende Nutzungsrechte einer Grabstätte eine Gebühr zur Anpassung an die neue Ruhezeit berechnet.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

### **§ 14 Rasenwahlgrabstätten mit Grabmal**

(1) Rasenwahlgrabstätten mit Grabmal sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer Grabstelle vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre.

(2) Die Friedhofsverwaltung legt die Grabstätten als Rasengrabfeld an. Der Nutzungsberechtigte errichtet und unterhält auf dem Grab ein Grabmal. Die Gestaltung der Grabmale richtet sich nach dem Anhang. Eine Einfassung oder ein Pflanzbereich auf

dem Grab sind nicht zulässig. Die verbleibende Grabfläche wird von der Friedhofsverwaltung als Rasenfläche gepflegt.

(3) Eine zusätzliche Beisetzung einer Urne gemäß § 11 (5) ist auf Rasenwahlgrabstätten mit Grabmal möglich.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Rasenwahlgrabstätten mit Grabmal auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

## **§ 15 Urnenrasenwahlgrabstätten**

(1) Urnenrasenwahlgrabstätten sind Grabstätten zur Bestattung von Aschen, die mit einer oder zwei Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre.

(2) Urnenrasenwahlgrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung als Rasenfläche gepflegt. Eine besondere Gestaltung der Grabstätten außer einer in die Erde eingelassene Namensplatte ist nicht zulässig. Die Namensplatte wird von den Nutzungsberechtigten beschafft, beschriftet und angebracht. Je Grabstelle ist eine Namensplatte anzubringen. Die Verlegung der Platte darf nur nach vorheriger Absprache mit der Friedhofsverwaltung erfolgen.

(3) Auf den Urnenrasengrabstätten sind als Grabmale nur ebenerdig liegende Grabplatten mit den Maßen 50 cm x 35 cm zugelassen. Die Mindeststärke muss 10 cm betragen. Als Material ist nur Himalaya-Granit -poliert-, Kanten gefasst und gesägt, zugelassen. Für die Platte ist vom Steinmetzbetrieb eine Genehmigung bei der Friedhofsverwaltung (§ 23 Abs. 1 FO) zu beantragen.

(4) Für die Beschriftung und Gestaltung der Platte sind nur eingehauene (incuse) Schriften, Ornamente und Symbole zugelassen. Die Inschrift soll Vor- und Familiennamen sowie Geburts- und Sterbedatum des/der Beigesetzten enthalten, die hell getönt sein muss.

(5) Eine zusätzliche Beisetzung einer Urne gemäß § 11 (5) ist auf Urnenrasenwahlgrabstätten nicht möglich.

(6) Urnenrasengrabstätten werden nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen des Friedhofes angelegt. In der Vegetationsperiode vom 01.04. – 31.10. d.J. ist die Belegung mit Blumen und die Aufstellung von Pflanzschalen untersagt.

(7) Am jeweiligen Geburts- und Todestage dürfen Blumen für die Dauer von 2 Wochen auf dem Grabe aufgestellt werden.

(8) In der Zeit vom 01.11. – 31.03. d.J. ist die Aufstellung von Gestecken erlaubt. Diese sind danach vom Grabnutzungsberechtigten wieder zu entfernen.

(9) Sofern Kränze und Gestecke Materialien enthalten, die nicht verrottbar sind, sind diese vom Grabnutzungsberechtigten außerhalb des Friedhofes zu entsorgen.

(10) Grabstätten, die bisher als Rasenurnengrabstätten bezeichnet wurden werden nun als Urnenrasenwahlgrabstätten bezeichnet.

### **§ 15b** **Urnenrasenwahlgrabstätten mit Grabmal**

(1) Urnenrasenwahlgrabstätten mit Grabmal sind Grabstätten zur Bestattung von Aschen, die mit einer Grabstelle vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre.

(2) Die Friedhofsverwaltung legt die Grabstätten als Rasengrabfeld an. Der Nutzungsberechtigte errichtet und unterhält auf dem Grab ein Grabmal. Die Gestaltung der Grabmale richtet sich nach dem Anhang. Eine Einfassung oder ein Pflanzbereich auf dem Grab sind nicht zulässig. Die verbleibende Grabfläche wird von der Friedhofsverwaltung als Rasenfläche gepflegt.

(3) Eine zusätzliche Beisetzung einer Urne gemäß § 11 (5) ist auf Urnenrasenwahlgrabstätten mit Grabmal möglich.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenrasenwahlgrabstätten mit Grabmal auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

### **§ 16** **Rückgabe von Wahlgrabstätten**

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten frühestens 5 Jahre vor Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Rückgabe ist gebührenpflichtig.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergrößer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 3 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

### **§ 17** **Bestattungsverzeichnis**

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

## **V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen**

### **§ 18** **Gestaltungsgrundsatz**

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anhang) zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung.

## **§ 19**

### **Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen**

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

## **VI. Anlage und Pflege der Grabstätten**

### **§ 20**

#### **Allgemeines**

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

(6) Grabstätten können auf Antrag in pflegearme Rasengrabstätten umgewandelt werden. Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, innerhalb von 6 Monaten nach Genehmigung des Antrages auf Umwandlung der Grabstätte, diese abzuräumen und mit Rasen einzusäen. Sofern das Grab mit einer Einfassung versehen ist, wird der Nutzungsberechtigte einen Fachbetrieb mit dem Rückbau der Einfassung beauftragen. Bei einem stehenden Grabmal muss die Standsicherheit nach dem Entfernen der Einfassung durch einen Fachbetrieb überprüft und der Friedhofsverwaltung nachgewiesen werden. Das Grabmal ist bis zum Ende des Nutzungsrechts weiterhin vom Nutzungsberechtigten zu unterhalten. Die Umwandlung der Grabstätte ist kostenpflichtig. Es wird eine Gebühr gem. § 6 (V) der Friedhofsgebührenordnung berechnet.

## **§ 21 Grabpflege, Grabschmuck**

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

## **§ 22 Vernachlässigung**

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

(2) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannt Nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und

b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

## **VII. Grabmale und andere Anlagen**

### **§ 23**

#### **Errichtung und Änderung von Grabmalen**

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

(8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die

Friedhofsverwaltung der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 4.

**§ 24**  
**Mausoleen und gemauerte Grüfte**  
**-entfällt-**

**§ 25**  
**Entfernung**

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die Nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 26 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

**§ 26**  
**Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale**

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

**VIII. Leichenräume und Trauerfeiern**

**§ 27**  
**Leichenhalle / Leichenkammer**  
**-entfällt-**

**§ 28**  
**Benutzung der Nicolai-Kirche**

(1) Für die Trauerfeier steht die Nicolai-Kirche zur Verfügung. Für die Nutzung wird eine Nutzungsentschädigung erhoben.

(2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.

(3) Die Benutzung kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

## **IX. Haftung und Gebühren**

### **§ 29 Haftung**

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

### **§ 30 Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

## **X. Schlussvorschriften**

### **§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, jedoch frühestens am 01.08.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 05.05.2015 außer Kraft.

Hörden, den 12.07.2023

**Ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde Hörden  
- Der Kirchenvorstand -**

L.S.

\_\_\_\_\_  
gez. R. Reinhardt  
Vorsitzender:

\_\_\_\_\_  
gez. D. Wehmeyer  
Kirchenvorsteher:

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Northeim, den 17.07.2023

genehmigt unter lfd. Nr. 2247/2023

**Ev.-luth. Kirchenkreis Harzer Land  
-Der Kirchenkreisvorstand-**

L.S.

\_\_\_\_\_  
gez. Himstedt  
(Himstedt)

## **Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale**

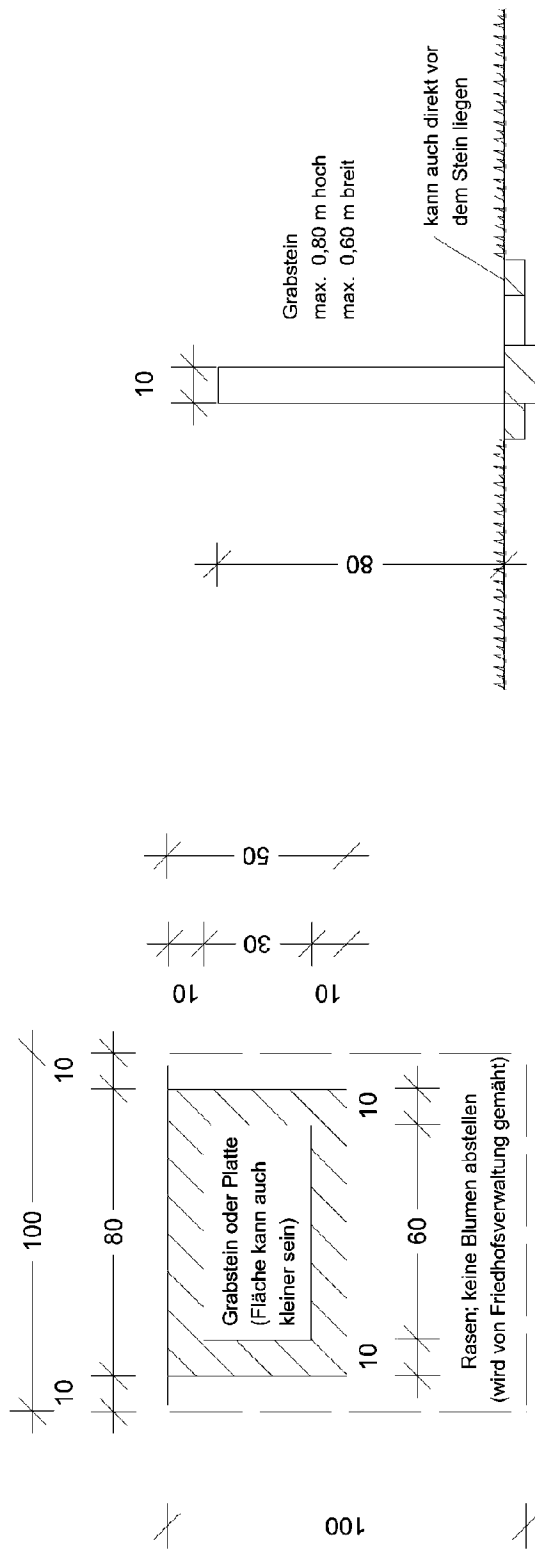
### **I. Gestaltung der Grabstätten (o. Rasenurnengrabstätten)**

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
2. Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätte nicht überschritten werden.
3. Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist der Kirchenvorstand nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen zurückzuschneiden oder zu beseitigen.
4. Hohe Grabhügel sind zu vermeiden, weil eine harmonische Gesamtwirkung der Grabfelder und eine gute gärtnerische Gestaltung der Grabstätten dadurch gestört wird. Um die einzelnen Grabstellen anzudeuten, genügt es, flache Hügel anzulegen, die mit kriechenden dauergrünen Gewächsen und niedrigen Blumen bepflanzt werden können. Der Grabhügel soll die Höhe von 20 cm nicht überschreiten.
5. Die Grabstätten oder die Grabstellen sollen nur dann mit festem Material eingefasst werden, wenn dies wegen der Beschaffenheit des Bodens notwendig ist. Einfassungen aus Beton oder Zement sind zu vermeiden.
6. Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe u.ä. sind nicht zulässig. Das Belegen der Grabstätten mit Kies und Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist unerwünscht.
7. Sind ausnahmsweise Grabstätten mit Grabplatten abgedeckt, so ist der Pflanzenschmuck auf die freien Teile des Grabes zu beschränken.
8. Der Grabschmuck soll nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen.
9. Dem Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet, Bäume, große Sträucher und Hecken ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes zu beseitigen, weil durch solche Maßnahmen das Gesamtbild des Friedhofes gestört werden kann.

### **II. Gestaltung der Grabmale**

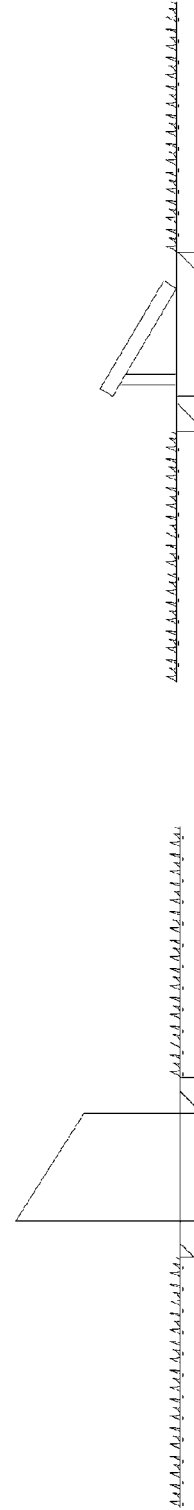
1. Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten.  
Die Errichtung oder Änderung von Grabmalen (§ 19 FO) ist in jedem Falle **genehmigungspflichtig** (§ 23 Abs. 1 FO).
2. Werkstattbezeichnungen sind nur an der Seite oder der Rückseite des Grabmales unten und in unauffälliger Weise gestattet.
3. Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden.
4. Das einzelne Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild eingliedern.
5. Kunststeine sind auf ihrer Oberfläche steinmetzmässig zu behandeln.
6. Nicht gestattet sind:
  - a) Grabmale aus gegossener oder nicht gemäss Nr. 9 behandelter Zementmasse,
  - b) Grabmale aus Terrazzo, Porzellan, Emaille, Blech oder ähnlichen Material,
  - c) Grabmale mit Anstrich.

# Gestaltungsrichtlinie Rasengräber mit Denkmal



1.

Die schraffierte Fläche ist bodengleich zu befestigen,  
Mindestbreite = 10 cm umlaufend,  
kann auch nach Innen breiter sein oder kleiner als 0,5 m



2.

3.